

BLSW

Steuerberatungsgesellschaft mbH

E-Mail: info@blsw-stb.de

www.blsw-stb.de

Lise-Meitner-Straße 7

74074 Heilbronn

Tel.: 07131 7872-0

Lohmühlstraße 3

75031 Eppingen

Tel.: 07262 9173-0



BLSW Steuerberatungsgesellschaft mbH | Lise-Meitner-Straße 7 | 74074 Heilbronn

Achim Linek | Steuerberater
Alexander Weigt | Steuerberater
Christian Geiger | Steuerberater
Günter Weigt | Steuerberater
Julia Stellwag | Steuerberaterin
Klaus Schuler | Steuerberater
Marius Schuler | Steuerberater
Rebeka Freischlag | Steuerberaterin
Thomas Schröder | Steuerberater
Ulrich Geiger | Prokurist

Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 2/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

sind bei der Abrechnung von (umfangreichen) Leistungen Fehler beim Ausweis der Umsatzsteuer unterlaufen, können diese korrigiert werden (Nr. 2). Wer sein E-Fahrzeug least, kann die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen, wenn ihm das Fahrzeug zuzurechnen ist (Nr. 5). Wird ein Firmenwagen sowohl für betriebliche als auch private Fahrten genutzt, sind die Kosten eines Unfalls entsprechend aufzuteilen (Nr. 6). Wann Zahlungen eines gemeinnützigen Vereins Sponsoringausgaben oder Spenden sind und wie der BFH zur Verbindlichkeit der Drei-Tage-Frist für die Zustellung von Steuerbescheiden entschieden hat, lesen Sie in Nr. 7 und 9.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 E-Rechnung:** Nachweisführung bei Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb
- 2 Umsatzsteuer:** Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises
- 3 Vorsteuerabzug:** Nachträglich eingebaute Bestandteile
- 4 Stellplatzkosten:** Keine Minderung des geldwerten Vorteils
- 5 Pkw-Leasing:** Sonderabschreibung für geleaste E-Fahrzeuge
- 6 Firmenwagen:** Unfall auf einer privaten oder betrieblichen Fahrt aus steuerlicher Sicht
- 7 Sponsoring:** Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig
- 8 Auslandsreisen:** Neue Pauscheträge für 2026
- 9 Privater Postdienstleister:** Aushebelung der Drei-Tage-Frist
- 10 Insolvenzgeldumlage:** Der Umlagesatz bleibt 2026 unverändert

1 E-Rechnung: Nachweisführung bei Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb

Seit dem 1.1.2025 sind elektronische Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend auszustellen, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller noch eine sonstige Rechnung ausstellen, beispielsweise eine Rechnung auf Papier. Wird eine E-Mail mit einer PDF-Datei verwendet, muss der Empfänger dem jedoch zustimmen. Erzielt der Rechnungsaussteller einen Jahresumsatz bis 800.000 Euro, verlängert sich diese Übergangsfrist bis zum 31.12.2027. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist die E-Rechnung verpflichtend. Auch nach Ablauf dieser Übergangsfristen dürfen Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro weiterhin in Papierform übermittelt werden.

Mit **Schreiben vom 19.11.2025** hat das **BMF** klargestellt, wie sich die E-Rechnungspflicht auf die Nachweisführung bei der Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb (z.B. Restaurant) auswirkt. Danach gilt Folgendes:

Die Bewirtungsrechnung kann in digitaler Form übermittelt werden. Eine Rechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Nachhinein digitalisiert werden.

Den Eigenbeleg muss der Steuerpflichtige digital erstellen oder digitalisieren. Durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben muss der Steuerpflichtige die Autorisierung gewährleisten. Eine nachträgliche undokumentierte Änderbarkeit der Angaben muss ausgeschlossen sein.

Erforderlich ist, dass ein digitaler oder digitalisierter **Eigenbeleg digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt** wird. Für den Betriebsausgabenabzug reicht es aus, wenn ausschließlich ein Verweis vom digitalen oder digitalisierten Eigenbeleg auf die digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnung angebracht wird. Eine elektronische Verknüpfung (Index, Barcode) ist zulässig.

Aber: Lässt sich einer Bewirtungsrechnung kein Bewirtungsbeleg zuordnen, wird der Betriebsausgabenabzug versagt.

Nach dem Schreiben des BMF sind die **Nachweiserfordernisse** erfüllt, wenn

- der Steuerpflichtige zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den erforderlichen Angaben erstellt oder die erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzt,
- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt wird,

- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die ergänzte Bewirtungsrechnung elektronisch aufbewahrt wird und
- die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

2 Umsatzsteuer: Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises

Der BFH hat entschieden, dass ein Unternehmer für eine fehlerhafte Steuerangabe in einer Rechnung keine Umsatzsteuer schuldet, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Entscheidend ist, dass der tatsächliche Rechnungsempfänger korrekt gehandelt und keine überhöhte Vorsteuer geltend gemacht hat. Dadurch wurde jede Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt, sodass eine weitere Korrektur der Rechnung nicht notwendig war. Der BFH betonte, dass sowohl Berichtigungen durch Dritte (in diesem Fall durch ein Ingenieurbüro) als auch die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten juristisch als Korrektur anerkannt werden können.

Beispiel:

In diesem Fall bewertete das Finanzamt verschiedene Aspekte der Umsatzsteuererklärung eines Unternehmers, was zu einem komplexen rechtlichen Verfahren führte. Die zentralen Streitpunkte betrafen einen möglicherweise fehlerhaften Umsatzsteuerausweis und das Recht auf Vorsteuerabzug. Letztlich hat der BFH das vorherige Urteil des Finanzgerichts teilweise aufgehoben.

Zudem stellte das Finanzgericht fest, dass der Unternehmer ein höheres Vorsteuerabzugsrecht für den Kauf einer Maschine hatte als vom Finanzamt zugelassen. Im Einspruchsverfahren war dieser Teil des Vorsteuerabzugs zu Unrecht beschränkt worden, da die tatsächliche Berechnung des Unternehmers, einschließlich eines früher angewendeten Skontos, nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Zusammenfassend hob der BFH die Bedeutung von Transparenz, Rechtsklarheit und der korrekten Anwendung der Umsatzsteuerregelungen hervor und reduzierte die ursprüngliche Steuerlast erheblich.

3 Vorsteuerabzug: Nachträglich eingebaute Bestandteile

Für ein Fahrzeug, das ohne Vorsteuerabzug eingekauft wurde, kann es keine Vorsteuerkorrektur geben. Allerdings gibt es für nachträglich eingebaute Bestandteile einen **eigenen Berichtigungszeitraum**. Eine Berichtigung der Vorsteuer kann auch dann in Betracht kommen, wenn

- ein Wirtschaftsgut in ein anderes Wirtschaftsgut eingeht oder

- an einem Wirtschaftsgut eine sonstige Leistung ausgeführt wird.

Mehrere Einbauten und sonstige Leistungen werden zu einem **Berichtigungsobjekt** zusammengefasst, wenn sie „im Rahmen einer Maßnahme“ ausgeführt werden.

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs findet jedoch nur dann statt, **wenn die Vorsteuer**, die auf die Anschaffungskosten des eingebauten Wirtschaftsguts entfällt, **mehr als 1.000 Euro beträgt**. Zunächst ist jeder Gegenstand bzw. Bestandteil und jede sonstige Leistung für sich zu beurteilen. Werden aber gleichzeitig mehrere Bestandteile eingebaut und sonstige Leistungen erbracht, dann sind diese zu einer Maßnahme zusammenzufassen, sodass die Bagatellgrenze wesentlich schneller überschritten wird.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat im Jahr 2025 einen gebrauchten Pkw erworben, bei dem der Vorsteuerabzug nicht möglich war. Im Januar 2026 lässt er in seinen Pkw einen Austauschmotor für 5.000 Euro zuzüglich 950 Euro Umsatzsteuer und gleichzeitig ein fest installiertes Navigationssystem für 2.500 Euro zuzüglich 475 Euro Umsatzsteuer einbauen.

Die Umsatzsteuer aus diesen Vorgängen in Höhe von (950 Euro + 475 Euro =) 1.425 Euro macht er als Vorsteuer geltend. Er entnimmt das Fahrzeug zum 31.12.2026 mit dem Teilwert von 8.000 Euro aus dem Betriebsvermögen. Da die Bagatellgrenze überschritten wird, ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Von dem fünfjährigen Korrekturzeitraum ist am 31.12.2026 erst ein Jahr (= ein Fünftel) abgelaufen. Die Vorsteuer ist daher in Höhe von vier Fünfteln zu korrigieren ($1.425 \text{ Euro} \cdot \frac{4}{5} = 1.140 \text{ Euro}$).

4 Stellplatzkosten: Keine Minderung des geldwerten Vorteils

Kosten für einen Stellplatz, die der Arbeitnehmer selbst trägt, mindern nicht den geldwerten Vorteil, der ihm aus der unentgeltlichen Kfz-Überlassung für Privatfahrten zufließt.

Beispiel:

Die Klägerin überlässt ihren Arbeitnehmern Firmenwagen auch zur privaten Nutzung. Kosten der Arbeitnehmer für das Anmieten von Garagen- und Einstellplätzen übernimmt sie gemäß der betrieblichen „Firmenwagenregelung“ nicht. Da aber im Umfeld der Büroräume der Klägerin öffentliche Parkplätze nur in geringer Anzahl zur Verfügung stehen, bietet sie ihren Arbeitnehmern (unabhängig davon, ob diese einen Firmenwagen oder ein privates Fahrzeug nutzen) die Möglichkeit, in der Nähe der Tätigkeitsstätte bei ihr einen Parkplatz zu einem monatlichen Entgelt von 30 Euro anzumieten.

Den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung des Firmenwagens ermittelte die Klägerin unter Anwendung der 1-Prozent-Regelung und der 0,03-Prozent-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstät-

te. Sofern Mitarbeiter einen Parkplatz von ihr anmieteten, berücksichtigte sie die monatlichen Mietzahlungen des Arbeitnehmers, indem sie den geldwerten Vorteil entsprechend minderte.

Das Finanzamt (FA) war der Ansicht, dass der Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung nicht um die Stellplatzmiete gemindert werden darf, da diese Aufwendungen nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehören. Das FA erließ daher einen Nachforderungsbescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnsteuerbeträge.

Der BFH folgte der Auffassung des FA. Die unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage tritt als **eigenständiger Vorteil** neben den Vorteilen für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten.

Zu den Aufwendungen für die Nutzung des Kfz zählen neben den Leistungen, die von der Fahrleistung abhängig sind, wie z.B. Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe, auch regelmäßig wiederkehrende feste Kosten. Kosten, die wie z.B. Fahr-, Maut- oder Vignettenkosten für Privatfahrten ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Fahrzeug ein bestimmtes Ziel aufzusuchen, gehören nicht hierzu. Die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber begründet vielmehr einen eigenständigen geldwerten Vorteil.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf **Stellplatz- und Garagenkosten**. Denn auch die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage stellt, soweit die Überlassung nicht aus eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers erfolgt, einen Vorteil dar, der nicht nach der 1-Prozent-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode, sondern als eigenständiger Vorteil zu bewerten ist.

Fazit: Trägt der Arbeitnehmer Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage, kann dies daher nur zu einer Minderung des Vorteils führen, der ihm durch die Überlassung des Stellplatzes bzw. der Garage zugewandt wurde. Eine Vorteilminderung im Hinblick auf die Kfz-Überlassung scheidet dagegen aus.

5 Pkw-Leasing: Sonderabschreibung für geleaste E-Fahrzeuge

Durch die Verabschiedung des Investitions-Boosters kann bei E-Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von **nicht mehr als 100.000 Euro**, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft wurden bzw. werden, eine Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass die **Sonderabschreibung** für das gesamte Jahr gewährt wird, auch wenn die Anschaffung erst im Laufe eines Jahres erfolgt. Die sogenannte „pro-rata-temporis“-Regelung findet keine Anwendung.

Der Abschreibungszeitraum erstreckt sich über sechs Jahre und verteilt sich wie folgt:

- im Jahr der Anschaffung 75 Prozent,
- im ersten Folgejahr 10 Prozent,

- im zweiten Folgejahr 5 Prozent,
- im dritten Folgejahr 5 Prozent,
- im vierten Folgejahr 3 Prozent und
- im fünften Folgejahr 2 Prozent.

Begünstigt ist jedoch nur die **Anschaffung** von E-Fahrzeugen. Wird das Fahrzeug geleast (Finanzierungsleasing), kann der **Leasingnehmer** diese Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen, **es sei denn, ihm ist das Leasing-Fahrzeug zuzurechnen**.

Leasing ist eine Mischung aus Kauf und Miete. Für die Frage, wem der Leasinggegenstand zugerechnet wird, sind die Risikoverteilung und das Verhältnis von **Grundmietzeit** und **betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer** entscheidend. Bei der **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer** ist auf die Nutzungsdauer abzustellen, die sich nach der amtlichen Abschreibungstabelle ergibt (sechs Jahre bzw. 72 Monate für einen Pkw). Nach den Leasingerlassen der Finanzverwaltung richtet sich die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums am Leasinggegenstand bei einer Vollamortisation (ohne Spezialleasing) nach den folgenden Kriterien:

- Die Grundmietzeit beträgt mehr als 90 Prozent der Nutzungsdauer: Es wird unterstellt, dass das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer liegt, da die unkündbare Mietzeit und die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts sich zumindest in etwa decken. Die Folge: Das Wirtschaftsgut wird dem Leasingnehmer zugerechnet.
- Die Grundmietzeit beträgt weniger als 40 Prozent der Nutzungsdauer: Es wird allgemein davon ausgegangen, dass ein Ratenkauf vorliegt, wenn das Wirtschaftsgut innerhalb einer kurzen Grundmietzeit voll amortisiert wird; die Vereinbarung eines Optionsrechts ist ohne Bedeutung. Die Folge: Das Wirtschaftsgut wird dem Leasingnehmer zugerechnet.
- Die Grundmietzeit beträgt mindestens 40 Prozent und höchstens 90 Prozent der Nutzungsdauer: Eine Kaufoption nach Ende der Grundmietzeit wurde nicht vereinbart. Die Folge: Das Wirtschaftsgut wird dem Leasinggeber zugerechnet.
- Wie vorstehend, aber mit Kaufoption (nach Ablauf der Grundmietzeit):
 - a) Der Kaufpreis ist größer als der Restbuchwert nach linearer Abschreibung oder es liegt ein niedrigerer gemeiner Wert im Zeitpunkt der Veräußerung vor. Die Folge: Das Wirtschaftsgut wird dem Leasinggeber zugerechnet.
 - b) Der Kaufpreis ist kleiner als der Restbuchwert nach linearer Abschreibung oder es liegt ein niedrigerer gemeiner Wert im Zeitpunkt der Veräußerung vor. Die Folge: Das Wirtschaftsgut wird dem Leasingnehmer zugerechnet.
- Mietverlängerungsoption (nach der Grundmietzeit): Die Anschlussmiete deckt mindestens den Wertverzehr für den Leasinggegenstand. Die Folge: Das Wirtschaftsgut wird dem Leasinggeber zugerechnet.

Der BFH hat in verschiedenen Grundsatzurteilen zur Zuordnung eines Leasinggegenstands Stellung genommen. Darauf aufbauend hat die Finanzverwaltung Kriterien für die Zuordnung eines Leasinggegenstands in den sogenannten Leasingerlassen niedergelegt.

Fazit: Ist das begünstigte E-Fahrzeug dem Leasinggeber zuzurechnen, muss er als wirtschaftlicher Eigentümer das Fahrzeug in seinem Anlagevermögen ausweisen und abschreiben. Folglich kann er dann auch als wirtschaftlicher Eigentümer die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen.

6 Firmenwagen: Unfall auf einer privaten oder betrieblichen Fahrt aus steuerlicher Sicht

Aus ertragsteuerlicher Sicht teilen Unfallkosten das Schicksal der Fahrt oder Reise, bei der sich der Unfall ereignet hat. Findet der Unfall **auf einer privaten Fahrt** statt, sind die Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung abgedeckt werden, ohne Gewinnauswirkung zu buchen. Bei einem Unfall **auf einer betrieblichen Fahrt** sind die mit dem Unfall zusammenhängenden Kosten den betrieblichen Kfz-Kosten zuzurechnen.

Abgrenzung: Wann Fahrten mit dem Firmen-PKW dem privaten Bereich zugeordnet werden

Da bei einem Verkehrsunfall die Unfallkosten das Schicksal der Fahrtkosten teilen, kommt es darauf an, die jeweilige Fahrt dem betrieblichen oder privaten Bereich zuzuordnen. Das heißt, dass die Kosten privat veranlasst sind, wenn die Fahrt privat veranlasst war. **Vorsicht:** Eine betriebliche Fahrt wird zu einer privaten Fahrt, wenn der Unternehmer z.B. **alkoholbedingt** fahruntüchtig ist.

Fahrten sind und bleiben betrieblich, auch wenn eine **untergeordnete private Mitveranlassung** vorliegt. Das ist z.B. der Fall, wenn der Unternehmer auf einer beruflich veranlassten Fahrt einen Bekannten aus privaten Gründen mitnimmt. Wegen der untergeordneten privaten Mitveranlassung sind alle Kosten als Betriebsausgaben abziehbar. Entstehen jedoch aus dieser privaten Mitveranlassung erhebliche Kosten, können diese nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das ist z.B. der Fall, wenn der Unternehmer aufgrund eines Unfalls seinem privaten Mitfahrer Schadenersatz leisten muss. Zahlungen an den geschädigten Mitfahrer sind keine Betriebsausgaben.

Beurteilung von Unfallkosten: Nach einem BFH-Urteil vom 18.4.2007 gilt eine einheitliche Linie, die sowohl von den Finanzgerichten als auch von der Finanzverwaltung vertreten wird. Es gilt Folgendes:

- Ein Pkw, der zum Betriebsvermögen gehört, ist und **bleibt Betriebsvermögen**, auch wenn der Unternehmer seinen Firmen-Pkw für private Fahrten nutzt.
- Bei einer privaten Fahrt dürfen die Aufwendungen, die über die **Erstattung der Versicherung** hinausgehen, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden; bei einer betrieblichen Fahrt sind die Aufwendungen gewinnmindernd abziehbar.

- Tritt bei einem Unfall auf einer **betrieblichen** Fahrt ein **Totalschaden** ein, ist der Buchwert des Pkw als Betriebsausgabe zu buchen. Zahlungen für den zerstörten Pkw und Erstattungen von einer Versicherung werden als Betriebseinnahmen erfasst.
- Tritt bei einem Unfall auf einer **privaten** Fahrt ein **Totalschaden** ein, liegt in Höhe des Restbuchwerts eine **Nutzungsentnahme** vor. Zahlungen einer Versicherung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit der Betrag über den Restbuchwert hinausgeht.

Ist der Unternehmer zum **Vorsteuerabzug** berechtigt, kann er die **Vorsteuer immer** in vollem Umfang geltend machen, auch wenn sich der Unfall auf einer privaten Fahrt ereignet hat.

Unfallkosten werden ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich also teilweise **unterschiedlich** behandelt. Die Auswirkungen hängen insbesondere davon ab, ob die eigene Versicherung oder die Versicherung des Unfallgegners für den Schaden aufkommt. Problematisch ist es für den Unternehmer, wenn die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners oder die eigene Vollkaskoversicherung keinen Ersatz leistet.

Eine **Kaskoversicherung**, die der Unternehmer abschließt, deckt sowohl die Risiken auf betrieblichen als auch auf privaten Fahrten ab. Die Zahlung einer Kaskoversicherung ist in vollem Umfang als Betriebseinnahme zu erfassen, wenn der Firmen-Pkw während einer betrieblichen Nutzung gestohlen wurde. Ist der Firmen-Pkw während einer privaten Nutzung gestohlen worden, liegt in Höhe des Buchwerts eine Nutzungsentnahme vor. Zahlungen der Kaskoversicherung sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie **über den Buchwert hinausgehen**.

7 Sponsoring: Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die von einer GmbH getätigten Sponsoringaufwendungen an einen gemeinnützigen Verein als vollständig abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen sind und nicht als Spenden gelten.

Das Gericht stützte sich dabei auf die Tatsache, dass der Verein eine Gegenleistung in Form von Öffentlichkeitsarbeit und der Erlaubnis erbrachte, das Sponsoring zu Werbezwecken zu nutzen. Dieses Urteil unterstreicht, dass diese Aufwendungen auf geschäftliche Vorteile wie Imageverbesserung und Marktpositionierung abzielten und kein reiner Selbstzweck waren.

Darüber hinaus kam das Finanzgericht zu dem Schluss, dass die vereinbarten Zahlungsmodalitäten und Zinssätze keine „verdeckte Gewinnausschüttung“ darstellen. Die vereinfachte Zahlungsstruktur entsprach den gemeinnützigen und aufbauenden Zielen des Vereins. Die steuerlichen Einwände der Finanzbehörde gegen die Ausgestaltung des Sponsoringvertrags wurden somit zurückgewiesen.

Abschließend wurde festgestellt, dass auch der Vorsteuerabzug aus den Sponsoringaufwendungen rechtmäßig ist, weil der Verein wirtschaftlich relevante Gegenleistungen erbracht hat.

8 Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge für 2026

Das BMF hat die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gemacht, die **ab dem 1.1.2026** gelten. Die Beträge können der Tabelle entnommen werden, die dem BMF-Schreiben beigelegt ist. Es ändern sich **nicht alle** Pauschbeträge, sondern nur bei einigen Ländern. Die neuen Beträge, die ab 2026 gelten, sind in der Tabelle fett gedruckt.

Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

Bei **eintägigen** Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland ist jeweils **ohne Tätigwerden** der Pauschbetrag des Orts maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsorts** maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Orts maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die **höhere** Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die **Kürzung der Verpflegungspauschale** tagesbezogen vorzunehmen, d.h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel:

Ein Ingenieur kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. Er erreicht Kopenhagen um 23 Uhr. Die Übernachtungen – jeweils mit Frühstück – wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für den Dienstag als Rückreisetag von Straßburg gilt eine Pauschale von 36 Euro und als Anreisetag nach Kopenhagen eine Pauschale von 50 Euro. Für Dienstag ist daher nur die höhere Verpflegungspauschale von 50 Euro anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 15 Euro (20 Prozent der Verpflegungspauschale für Kopenhagen von 75 Euro für einen vollen Kalendertag) auf 35 Euro zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten** sind ausschließlich in den Fällen der **Arbeitgebererstattung** anwendbar (R 9.7 Abs. 3 Lohnsteuer-Richtlinien). Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Abs. 2 Lohnsteuer-Richtlinien); dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

9 Privater Postdienstleister: Aushebelung der Drei-Tage-Frist

Nach der gesetzlichen Vermutung werden Bescheide innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post zugestellt. Dass dies nicht immer so ist, hat der BFH in seinem Urteil vom 29.7.2025 festgestellt.

Im Streitfall wollte ein selbstständiger Unternehmer u.a. den Ausbau seines Homeoffices in seiner Steuererklärung absetzen. Das Finanzamt (FA) beschränkte den Abzug so sehr, dass der Unternehmer Einspruch gegen den betreffenden Steuerbescheid erhob. Den wies das FA mit Schreiben vom 28.1.2022 zurück. Dagegen erhob der Unternehmer mehr als einen Monat später Klage. Das Finanzgericht sah sich wegen des Ablaufs der einmonatigen Klagefrist nicht mehr zuständig.

Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung werde die Zustellung eines Bescheids am dritten Tage nach Aufgabe zur Post vermutet. Das Schreiben des FA sei unstreitig am 28.1.2022, einem Freitag, zur Post gegeben worden. Die Monatsfrist hätte damit am Montag, dem 31.1.2022, zu laufen begonnen. Die Klageerhebung erst am 3.3.2022 sei daher verfristet.

Der Kläger rügte, dass das Schreiben laut Poststempel erst am 3.3.2022 zugegangen sei. Außerdem sei die vom FA beauftragte Postzustellungsfirma kein zuverlässiger Postdienstleister, da diese samstags keine Post zustelle.

Laut BFH ist die Drei-Tage-Frist entkräftet: Der BFH wies darauf hin, dass es für eine Entkräftung der Drei-Tage-Frist mehr brauche als ein reines Bestreiten. Das Gericht müsse berechtigt daran zweifeln können, dass im Einzelfall vom typischen Geschehensablauf – Zustellung innerhalb von drei Tagen – abgewichen worden sei. Das sei dem Kläger vorliegend gelungen. Die konkrete Praxis des vom FA beauftragten Postdienstleisters werfe derarti-

ge Zweifel gerade auf. Dieser stelle im Gewerbegebiet des Klägers regelmäßig nur von Dienstag bis Freitag zu. Die Post für die Samstagszustellung werde dabei ausnahmsweise am darauffolgenden Montag zugestellt. Von einer zuverlässigen Zustellung innerhalb von drei Tagen könne man deshalb nicht ausgehen.

Der Bescheid des FA sei an einem Freitag zur Post gegeben worden. Nach der Praxis des Dienstleisters werde die Samstagspost erst am Montag zugestellt. Dieses strukturelle Zustellungsdefizit genüge nach Ansicht der Münchener Bundesrichter zur Aushebelung der gesetzlichen Zustellungsvermutung.

Der BFH hat das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

10 Insolvenzgeldumlage: Der Umlagesatz bleibt 2026 unverändert

Mit wenigen Ausnahmen müssen alle Arbeitgeber, die im Inland Arbeitnehmer beschäftigen, die Insolvenzgeldumlage zahlen. Wird der Arbeitgeber insolvent, sichert das Insolvenzgeld die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer gegenüber dem zahlungsunfähigen Arbeitgeber.

Für die Umlagepflicht sind die Größe, Branche und Ertragslage des Unternehmens irrelevant. Die Insolvenzgeldumlage muss für alle Arbeitnehmer entrichtet werden.

Höhe der Insolvenzgeldumlage: Geregelt ist die Insolvenzgeldumlage in § 360 Sozialgesetzbuch III. Bis 2025 wurde sie häufiger im Rahmen einer Verordnung je nach finanzieller Situation angepasst. Für 2026 wurde keine Verordnung erlassen. Somit gilt für die Insolvenzgeldumlage wie in 2025 ein **Umlagesatz von 0,15 Prozent**.

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, von dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Sie ist für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden zu zahlen und zwar unabhängig davon, ob sie rentenversicherungspflichtig oder rentenversicherungsfrei sind. So ist sie auch für geringfügig entlohnte Minijobber und kurzfristig Beschäftigte zu entrichten.

Beispiel:

Im Betrieb A beträgt die Summe des dem Grunde nach rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts 40.000 Euro.

Die Insolvenzgeldumlage beträgt: 40.000 Euro × 0,15 Prozent = 60 Euro.

Ausnahmen: Weisen ausländische Saisonarbeitskräfte nach (Bescheinigung A1), dass sie den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ihres Heimatlandes unterliegen, besteht für diese keine Insolvenzgeldumlagepflicht.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Freiberufler Nr. 2/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

| Thema | Volltext-Fundstelle | Weitere Informationsquellen |
|-------------------------------------|--|---|
| 1 E-Rechnung | BMF-Schreiben vom 19.11.2025, Az. IV C 6 - S 2145/00026/005/033 www.bundesfinanzministerium.de | www.haufe.de |
| 2 Umsatzsteuer | BFH, Urteil vom 9.7.2025, Az. XI R 25/23 www.bundesfinanzhof.de | – |
| 3 Vorsteuerabzug | § 44 Abs. 1 UStDV www.bundesfinanzhof.de | § 15a Abs. 3 UStG |
| 4 Stellplatzkosten | BFH, Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 7/23 www.bundesfinanzhof.de | – |
| 5 Pkw-Leasing | Leasingerlasse des BMF; BMF-Schreiben vom 23.12.1991, Az. IV B 2 - S 2170 - 115/91 https://esth.bundesfinanzministerium.de | BMF-Schreiben vom 19.4.1971, Az. IV B 2 - S 2170 - 31/71; vom 21.3.1972, Az. IV B 2 - S 2170 - 11/72; vom 22.12.1975, Az. IV B 2 - S 2170 - 161/75 |
| 6 Firmenwagen | R 4.7 Abs. 1 EStR https://esth.bundesfinanzministerium.de | BFH, Urteil vom 1.12.2005, Az. IV R 26/04; BFH, Urteil vom 18.4.2007, Az. XI R 60/04 |
| 7 Sponsoring | Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.2025, Az. 2 K 67/23 www.landesrecht-hamburg.de | – |
| 8 Auslandsreisen | BMF-Schreiben vom 5.12.2025, Az. IV C 5 - S 2353/00094/007/012 www.bundesfinanzministerium.de | R 4.12 Abs. 2 und 3 EStR |
| 9 Privater Postdienstleister | BFH, Urteil vom 29.7.2025, Az. VI R 6/23 www.bundesfinanzhof.de | – |
| 10 Insolvenzgeldumlage | – | www.haufe.de |